

**Amtsgericht München**

Az.: 243 C 9623/18



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 82131 Gauting, Gz.: [REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], 73441 Bopfingen, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 15.02.2019 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.01.2019 folgendes

**Endurteil**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Schadensersatz in Höhe von 1.500,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.08.2017 und 86,00 € sowie weitere 129,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.08.2017 zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 1.586,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um Zahlungsansprüche aus einer Urheberrechtsverletzung.

Die Klägerin wurde von der Rechteinhaberin der Serie „[REDACTED]“, der [REDACTED] [REDACTED], ermächtigt, Rechtsansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung deren exklusiver Rechte im Internet über p2p-Netzwerke geltend zu machen.

Am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr und am [REDACTED] zwischen [REDACTED] Uhr und [REDACTED], zwischen [REDACTED] Uhr und [REDACTED] Uhr sowie um [REDACTED] Uhr wurden jeweils von dem Internetanschluss des Beklagten zugeordneten IP-Adressen vier Folgen der genannten Serie über ein Filesharingnetzwerk zum Download zur Verfügung gestellt. Die Kosten für den legalen Download der Serie betragen etwa 2,99 € je Folge.

Mit Schreiben vom [REDACTED] forderte die Klägerin den Beklagten zur Abgabe einer Unterlassungserklärung sowie Zahlung von Schadensersatz auf. Zusätzlich forderte die Klägerin die Begleichung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 215,00 €:

Der Beklagte gab die Unterlassungserklärung ab, zu einer Zahlung kam es nicht.

Der Beklagte bewohnte zum Zeitpunkt der Rechtsverletzungen das Wohnhaus, in dem sich der gegenständliche Internetanschluss befindet, mit seiner Ehefrau, seiner Mutter und seinem Sohn. Die Mutter des Beklagten geht nur mit Unterstützung anderer Familienangehöriger ins Internet. Die Frau des Beklagten hielt sich zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung am [REDACTED] nicht zu Hause auf. Der Sohn des Beklagten, der Zeuge [REDACTED] verfügte über einen eigenen Laptop, Tablet sowie ein Smartphone, mit denen er über den Anschluss des Beklagten ins Internet gehen konnte.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass eine Rechtsverletzung durch den Zeugen [REDACTED] nicht erfolgte. Es bestehe daher eine tatsächliche Vermutung, dass der Beklagte als Anschlussinhaber die Rechtsverletzung begangen habe.

Die Klägerin beantragt:

**Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Schadensersatz in Höhe von 1.500,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.08.2017 und 86,00 € sowie weitere 129,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.08.2017 zu zahlen.**

Der Beklagte beantragt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

Der Beklagte gibt an, die Rechtsverletzung nicht begangen zu haben. Er habe sich zu den Zeitpunkten der Rechtsverletzung nicht zu Hause aufgehalten. Der Zeuge [REDACTED] komme als Täter in Betracht. Er sei nicht verpflichtet, den tatsächlichen Täter zu ermitteln.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Einvernahme des Zeugen [REDACTED]

Im übrigen wird auf die Protokolle der Verhandlungen vom 02.08.2018 und 15.01.2019, die Schriftsätze der Parteien und den weiteren Akteninhalt Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Das Amtsgericht München ist nach §§ 104a Abs. 1 Satz 1, 105 Abs. 2 UrhG i.V.m. § 45 BayGZVJu örtlich zuständig.

2. Der Klägerin steht ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.500 € aus § 97 Abs. 2 UrhG zu.

Der Beklagte hat Werke, an denen die Klägerin das Verfolgungsrecht hat, über ein Filesharingnetzwerk für eine unbestimmte Anzahl anderer Personen zum Download zur Verfügung gestellt.

a) Die Klägerin trägt als Anspruchstellerin grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast, dass die gegenständliche Rechtsverletzung vom Beklagten begangen wurde. Es spricht aber eine tatsächliche Vermutung dafür, dass eine über einen Internetanschluss begangene Rechtsverletzung durch den Anschlussinhaber begangen wurde. Behauptet der Anschlussinhaber, dass außer ihm weitere Personen Zugriff auf den Internetanschluss haben, muss er ihm Rahmen einer sekundären Beweislast vortragen, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen (vgl. BGH, Urteil vom 11. Juni 2015 – I ZR 75/14). Der Klägerin ob-

liegt dann im Rahmen der bestehenden Beweislast nachzuweisen, dass diese Personen als Täter der Rechtsverletzung nicht in Frage kommen. Gelingt ihr dies, führt dies dazu, dass der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen ist mit dem Ergebnis, dass die tatsächliche Vermutung der Tatbegehung durch den Anschlussinhaber wieder auflebt (vgl. LG Frankfurt, Urteil vom 20. September 2018 – 2-03 S 20/17).

b) Die Mutter des Beklagten hat die Rechtsverletzung unstreitig nicht begangen. Hinsichtlich seiner Ehefrau hat der Beklagte keine konkreten Tatsachen benannt, die für eine Täterschaft der Ehefrau sprechen. Der Beklagte hat vielmehr ausgeführt, dass die Ehefrau während der Rechtsverletzung [REDACTED] sich nicht zu Hause aufgehalten hat. Im Rahmen der sekundären Darlegungslast ist der Beklagte aber gehalten, Umstände vorzutragen, die für die Begehung der konkreten Rechtsverletzung durch eine bestimmte, andere Person sprechen.

c) Aufgrund des Vortrages des Beklagten unter Berücksichtigung seiner sekundären Darlegungslast käme nur der Zeuge [REDACTED] als Täter der konkreten Rechtsverletzungen in Betracht.

Die Klägerin ist es aber gelungen nachzuweisen, dass der Zeuge [REDACTED] die Rechtsverletzung nicht begangen hat.

Der Zeuge hat in seiner Aussage die Tatbegehung sowie die Nutzung von Filesharingprogrammen- und netzwerken in der Vergangenheit und Gegenwart abgestritten. Er schilderte, soweit er sich aufgrund des Zeitablaufs erinnern konnte, welche Handlungen er im Bezug auf seine Endgeräte vornahm, nachdem ihn der Beklagte auf das Abmahnschreiben der Klägerin angesprochen hatte. Der Zeuge machte seine Angaben ruhig und ohne ersichtlichen Be- oder Entlastungseifer. An seiner Glaubwürdigkeit und der Glaubhaftigkeit seiner Aussage hat das Gericht keine Zweifel. Zwar ist zu sehen, dass der Zeuge, sollte er die Rechtsverletzungen begangen haben, durchaus ein Interesse hat, dies nicht einzuräumen. Ansonsten würde er sich den Schadensersatzforderungen der Klägerin aussetzen. Es ist dabei aber zu berücksichtigen, dass der Zeuge durch eine solche Falschaussage den Beklagten, seinen Vater, in die Zahlung eines unberechtigten Schadensersatzanspruches treiben würde. Zudem würde der Zeuge eine Falschaussage begehen, deren strafrechtliche Folgen erheblich schwerer wiegen würde als die gegen ihn

drohenden Schadensersatzansprüche.

Es somit nachgewiesen, dass die einzige Person, die nach dem konkreten Vortrag des Beklagten als Täter (außer dem Beklagten) in Betracht kommt, die Rechtsverletzungen nicht begangen hat. Die Folge davon ist, dass die tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers wieder auflebt, so wie wenn dieser seiner sekundären Darlegungslast überhaupt nicht nachgekommen wäre (vgl. LG Frankfurt aaO).

Die Einwendung des Beklagten, er habe sich an den Tagen der Rechtsverletzungen nicht zu Hause aufgehalten, ist unbeachtlich. Das Teilen von Daten über ein Filesharingnetzwerk erforderte keine permanente persönliche Anwesenheit, ein Down- und Upload ist bei eingeschaltetem Rechner auch bei Abwesenheit des Nutzers möglich (vgl. BGH, Urteil vom 11. Juni 2015 – I ZR 19/14).

- d) Die Höhe des Schadensersatzes kann nach § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG im Wege der Lizenzanalogie durch Schätzung nach § 287 ZPO ermittelt werden (vgl. BGH, Urteil vom 11. Juni 2015 – I ZR 19/14). Hierbei ist von den unbestrittenen Angaben der Klägerin auszugehen. Es ist zu berücksichtigen, dass durch das Einstellen in ein Filesharingnetzwerk einer unbestimmten Vielzahl an Personen der Download ermöglicht wird, ohne dass die Rechteinhaber die ihnen zustehende Vergütung erhalten können. Angesichts dieser erheblichen Bandbreite und da vorliegend mehrere Rechtsverletzungen mit dem Zurverfügungstellen von vier Folgen der gegenständlichen Serie vorliegen, ist ein Schadensersatz in Höhe von 1.500 € angemessen.

3. Der Anspruch hinsichtlich der vorgerichtlichen Kosten der Abmahnung folgt aus § 97a Abs. 3 UrhG, im übrigen aus §§ 280, 286 BGB.

Die Entscheidung hinsichtlich der Zinsen folgt aus §§ 286, 288 BGB.

- II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Die Entscheidung über den Streitwert beruht § 3 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zuläs-

sig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit **Schriftsatz** durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit **Anwaltsschriftsatz** begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

██████████  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 15.02.2019

gez.

██████████ JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 18.02.2019

██████████, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig